

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 22 / LĚTNIK 22



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

<p>SEITE 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tagesordnung der 42. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 24.10.2012 	<p>SEITE 3 BIS 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Anträgen der Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ankündigung der geplanten Abstufung eines Teilschnittes der B168 innerhalb der Ortsdurchfahrt Cottbus, Umbenennung der B168 und Aufstufung der L49 im Zusammenhang mit der Verkehrsfreigabe und Widmung der 168 Ortsumfahrung Cottbus 1. Verkehrsabschnitt
<p>SEITE 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 41. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.09.2012 • Genehmigung des Bebauungsplanes Hegelstraße/Am Stadtrand 	<p>SEITE 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Bekanntmachungen „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ 	<p>NICHT AMTLICHER TEIL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschreibung

SEITE 4

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **42. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 24.10.2012,
um 14:00 Uhr**

im Saal des Stadthauses Altmarkt 21

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 17.10.2012

Tagesordnung

**der 42. Tagung der Stadtverordnetenversammlung
in der V. Wahlperiode
am Mittwoch, den 24.10.2012**

(Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Einwohnerfragestunde

3. Fragestunde

4. Berichte und Informationen

4.1 Bericht des Oberbürgermeisters

Berichterstatter: Herr Szymanski

5. Beschlussvorlagen

5.1 OB-016/12 Nahverkehrsplan der Stadt Cottbus Fortschreibung für den Zeitraum von 2012 bis 2016

5.2 OB-036/12 Öffentlich rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Schipkau

5.3 OB-037/12 Öffentlich rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Liebenwalde

5.4 OB-038/12 Öffentlich rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Beelitz

5.5 OB-039/12 Öffentlich rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Lauchhammer

5.6 OB-040/12 Öffentlich rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Luckenwalde

5.7 OB-041/12 Öffentlich rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Nordwestuckermark

5.8 OB-042/12 Öffentlich rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Schwielochsee

5.9 OB-043/12 Öffentlich rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Seelow

5.10 OB-044/12 Öffentlich rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Sonnenwalde

5.11 OB-045/12 Öffentlich rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Werneuchen

6. Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Berichte/Informationen

3.1 Informationen des Oberbürgermeisters u. a. zur SWC GmbH

3.2 Berichterstattung zur Lage und Entwicklung der CMT GmbH
Herr Koch (Geschäftsführer CMT GmbH)

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 17.10.2012

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-2504; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 41. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.09.2012 veröffentlicht.

Beschlüsse der 41. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.09.2012

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/

Antrags-Nr.

Sachverhalt

Beschluss-Nr.

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-017/12	Öffentlich rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Senftenberg <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-017-41/12
OB-018/12	Öffentlich rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Peitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-018-41/12
OB-019/12	Öffentlich rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Ortrand <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-019-41/12
OB-020/12	Öffentlich rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Letschin <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-020-41/12
OB-021/12	Öffentlich rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Joachimsthal <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-021-41/12
OB-022/12	Öffentlich rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Kremmen <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-022-41/12
OB-024/12	Öffentlich rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Teltow <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-024-41/12

OB-025/12

Öffentlich rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Boitzenburger Land
(einstimmig beschlossen)

OB-025-41/12

IV-077/12

Erbbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (TIP)
(mehrheitlich beschlossen)

IV-077-41/12

IV-083/12

Vorvertrag zur Ergänzung der Einbringungsverträge vom 11.08., 07.09. und 08.09.1998
(mehrheitlich mit Änderung beschlossen)

IV-083-41/12

OB-023/12

9. Aktualisierung der Beschlussfassung zur Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die V. Wahlperiode. (Grundsatzbeschluss konst. Tagung vom 22.10.2008)
(mehrheitlich beschlossen)

OB-023-41/12

Cottbus, 02.10.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung des Bebauungsplanes Hegelstraße/Am Stadtrand

Der durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 30.11.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Hegelstraße/Am Stadtrand wurde mit Schreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 05.09.2012 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Hegelstraße/Am Stadtrand in Kraft.

Der im Übersichtsplan gekennzeichnete ca. 22,4 ha umfassende räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den südöstlichen Teil von Sachsendorf-Madlow. Er wird begrenzt durch die Hegelstraße im Norden, die Gaglower Landstraße im Osten, die Autobahn A 15 im Süden und das Gelände des Pückler-Gymnasiums bzw. der Sportanlage Hegelstraße im Westen.



Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich zugehöriger Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ab dem 22.10.2012 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.076 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 26.09.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

I-010/12

Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes der Stadtverwaltung Cottbus ab dem 01.01.2013
(einstimmig beschlossen)

I-010-41/12

II-004/12

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Technischer Leitstellverbund Brandenburg“ zwischen den Regionalleitstellen für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg für den Fall eines Komplettausfalles als Gesamtersatz einer Regionalleitstelle
(einstimmig beschlossen)

II-004-41/12

IV-067/12

1. Änderung des Friedhofsentwicklungskonzeptes - FEK (Beschluss-Nr. IV-075-10/09)
(einstimmig beschlossen; ohne Seiten 5 und 18)

IV-067-41/12

IV-072/12

ÖPNV-Konzept der Stadt Cottbus - Straßenbahn-Liniennetz- Erhalt des Streckenabschnitts Hauptbahnhof - Jessener Straße - Ersatz des Streckenabschnitts Bonnaskenplatz - Schmellwitz, Anger durch Busverkehr
(mehrheitlich beschlossen)

IV-072-41/12

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/

Antrags-Nr.

Sachverhalt

Beschluss-Nr.

IV-046/12

Verkauf von Teilflächen aus dem städtischen Grundbesitz
(mehrheitlich beschlossen)

IV-046-41/12

IV-065/12

Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
(mehrheitlich beschlossen)

IV-065-41/12

IV-066/12

Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
(mehrheitlich beschlossen)

IV-066-41/12

IV-070/12

Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
(mehrheitlich beschlossen)

IV-070-41/12

IV-071/12

Aufhebung einer Erbbaurechtsbestellung mit anschließendem Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
(mehrheitlich beschlossen)

IV-071-41/12

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mischwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Bogenstraße im Bereich südlich des Objektes Bogenstraße 16, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Albertusstraße 21B, 21A, 21 und 19B sowie im Bereich westlich der Objekte Albertusstraße 17, 15B, 15A, 15, 13B, 13A und 13, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Albertusstraße 19, 19A und 19B, die Regenwasserleitung DN 400 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Am Stadtrand 72, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich und südlich des Objektes Am Stadtrand 72, die Regenwasserleitungen DN 300 PVC mit Zubehör und DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Straße Am Stadtrand im Bereich südlich der Objekte Am Stadtrand 13 und 14 sowie Hegelstraße 85 - 87 und 89 - 88, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Straße Am Stadtrand im Bereich nordwestlich der Gaglower Landstraße, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 500 B mit Zubehör verlaufend westlich der Straße Am Stadtrand im Bereich nordwestlich der Gaglower Landstraße, die Mischwasserleitung DN 800 B mit Zubehör verlaufend westlich der Thiemstraße im Bereich östlich der Objekte Vetschauer Straße 10 sowie Thiemstraße 136 und 135 in den Gemarkungen Madlow, Sachsendorf und Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 24.01.2012 und 14.05.2012 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Mischwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Bogenstraße im Bereich südlich des Objektes Bogenstraße 16, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Albertusstraße 17, 15B, 15A, 15, 13B, 13A und 13, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Albertusstraße 19, 19A und 19B, die Regenwasserleitung DN 400 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Am Stadtrand 72, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich und südlich des Objektes Am Stadtrand 72, die Regenwasserleitungen DN 300 PVC mit Zubehör und DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Straße Am Stadtrand im Bereich südlich der Objekte Am Stadtrand 13 und 14 sowie Hegelstraße 85 - 87 und 89 - 88, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Straße Am Stadtrand im Bereich nordwestlich der Gaglower Landstraße, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 500 B mit Zubehör verlaufend westlich der Straße Am Stadtrand im Bereich nordwestlich der Gaglower Landstraße, die Mischwasserleitung DN 800 B mit Zubehör verlaufend westlich der Thiemstraße im Bereich östlich der Objekte Vetschauer Straße 10 sowie Thiemstraße 136 und 135 in den Gemarkungen Madlow, Sachsendorf und Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche

Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Madlow;
Flur 159; Flurstücke 33/8, 33/9, 33/10, 33/11, 33/12, 33/13, 33/14, 33/15, 192
- Gemarkung Madlow;
Flur 160; Flurstück 144
- Gemarkung Sachsendorf;
Flur 172; Flurstücke 342, 417, 495, 598
- Gemarkung Spremberger Vorstadt;
Flur 146; Flurstücke 61, 69, 191, 196

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 22.10.2012 bis 16.11.2012

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus,
Fachbereich Umwelt und Natur,
Untere Wasserbehörde, Zimmer 420,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB307-MWSWMadSachsSpremV während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 17.10.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und westlich des Objektes Hölderlinstraße 28/29, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Hölderlinstraße 28/29, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich der Anne-Frank-Straße im Bereich nördlich des Objektes Hölderlinstraße 22, die Regenwasserleitung DN 300 PVC - übergehend in DN 500 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Hölderlinstraße 20 sowie südlich und südöstlich des Objektes Herderstraße 03, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich der Herderstraße im Bereich nordöstlich des Objektes Herderstraße 06 - südöstlich des Objektes Herderstraße 03, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Herderstraße 01, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Herderstraße 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich der Umlandstraße im Bereich nördlich der Anne-Frank-Straße in der Gemarkung Sachsendorf.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 19.09.2012 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und westlich des Objektes Hölderlinstraße 28/29, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Hölderlinstraße 28/29, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich der Anne-Frank-Straße im Bereich nördlich des Objektes Hölderlinstraße 22, die Regenwasserleitung DN 300 PVC - übergehend in DN 500 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Hölderlinstraße 20 sowie südlich und südöstlich des Objektes Herderstraße 03, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich der Herderstraße im Bereich nordöstlich des Objektes Herderstraße 06 - südöstlich des Objektes Herderstraße 03, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich und nördlich des Objektes Herderstraße 01, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Herderstraße 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich der Umlandstraße im Bereich nördlich der Anne-Frank-Straße in der Gemarkung Madlow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Madlow;
Flur 156; Flurstücke 122, 131, 142, 149, 209, 282, 289, 320

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 22.10.2012 bis 16.11.2012

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus,
Fachbereich Umwelt und Natur,
Untere Wasserbehörde, Zimmer 420,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB312-Madlow156 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 16.10.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mischwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich und nördlich sowie westlich des Objektes Seminarstraße 27, die Regenwasserleitung DN 400 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südwestlich des Objektes Werbener Straße 07, die Regenwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Gerhart-Hauptmann-Straße 15 / östlich des Objektes Bachstraße 06 sowie im Bereich nördlich des Objektes Gerhart-Hauptmann-Straße 15 / südlich des Objektes Richard-Wagner-Straße 41, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Gerhart-Hauptmann-Straße 15 / südlich des Objektes Richard-Wagner-Straße 41, die Regenwasserleitung DN 500 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Gerhart-Hauptmann-Straße 15, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz / DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Gerhart-Hauptmann-Straße 15 in der Gemarkung Brunschwig.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 26.03.2012 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Mischwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich und nördlich sowie westlich des Objektes Seminarstraße 27, die Regenwasserleitung DN 400 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südwestlich des Objektes Werbener Straße 07, die Regenwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Gerhart-Hauptmann-Straße 15 / östlich des Objektes Bachstraße 06 sowie im Bereich nördlich des Objektes Gerhart-Hauptmann-Straße 15 / südlich des Objektes Richard-Wagner-Straße 41, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Gerhart-Hauptmann-Straße 15 / südöstlich des Objektes Richard-Wagner-Straße 41, die Regenwasserleitung DN 500 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Gerhart-Hauptmann-Straße 15, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Gerhart-Hauptmann-Straße 15 / südlich des Objektes Richard-Wagner-Straße 41, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz / DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Gerhart-Hauptmann-Straße 15 in der Gemarkung Brunschwig die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Brunschwig; Flur 45; Flurstück 220
- Gemarkung Brunschwig; Flur 58; Flurstücke 43, 44
- Gemarkung Brunschwig; Flur 59; Flurstück 76
- Gemarkung Brunschwig; Flur 64; Flurstück 1/10
- Gemarkung Brunschwig; Flur 65; Flurstück 100/5

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 22.10.2012 bis 16.11.2012

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Zimmer 420, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB308-Brusch während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 16.10.2012

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichtet, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann schriftlich bei der
Stadt Cottbus,
Fachbereich Bürgerservice
Karl-Marx-Straße 67,
03044 Cottbus

eingelegt werden.

Hinweis:

Erklärungsformulare sind auch im Stadtbüro-City (Karl-Marx-Straße 67) erhältlich. Ebenfalls kann das unter www.buergerservice.cottbus.de angebotene Formular genutzt werden.

Cottbus, 27.09.2012

gez. **Carsten Konzack**
Fachbereichsleiter Bürgerservice

Ankündigung der geplanten Abstufung eines Teilabschnittes der B 168 innerhalb der Ortsdurchfahrt Cottbus, Umbenennung der B 168 und Aufstufung der L 49 im Zusammenhang mit der Verkehrsfreigabe und Widmung der 168 Ortsumfahrung Cottbus 1. Verkehrsabschnitt

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd / Vom 12. September 2012

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung zum 1. Januar 2013 nachstehende Umstufungen nach § 2 Absatz 4 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 3 und § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I S. 404) vorzunehmen:

Entsprechend den Festlegungen in der Umstufungsvereinbarung mit der Stadt Cottbus vom 26.06.2012 werden nachfolgende Maßnahmen angekündigt:

Umbenennung der B 168 innerhalb der Ortsdurchfahrt Cottbus von Netzknoten 4252 011 nach Netzknoten 4252 041 (neu) Abschnitt 003, 004, 005, 006, 007, 008, 009 zur Bundesstraße 169 bis zum Abschluss des 2. Verkehrsabschnittes der Ortsumfahrung Cottbus.
Träger der Straßenbaulast bleibt die Stadt Cottbus.

Abstufung der Bundesstraße 168 von Netzknoten 4252 001 nach Netzknoten 4252 011 Abschnitt 001 von Station 0,195 bis Station 0,479 und Abschnitt 002 von Station 0,000 bis Station 2,046 - Madlower Hauptstraße zur Gemeindestraße. Träger der Straßenbaulast bleibt die Stadt Cottbus.

Aufstufung der L 49 von Netzknoten 4252 014 nach Netzknoten 4252 037 Abschnitt 120, 130, 135 mit einer Länge von 4054 m zur Bundesstraße 168, um bis zum Abschluss des 2. Verkehrsabschnittes der Ortsumfahrung Cottbus einen Anschluss der B 168 neu an das Bundesfernstraßennetz zu gewährleisten. Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Ankündigung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Dr. Anja Nagora

NICHT AMTLICHER TEIL**Ausschreibung**

Die Cottbusverkehr GmbH beabsichtigt, nachfolgendes Teilgrundstück zu veräußern:

Lage: Jugendherbergsweg in 03096 Burg (Spreewald)
Flurstück: 580 (Teilfläche), un bebaut
Größe: ca. 3000 m²

Bei dem Grundstück handelt es sich um ein „gefangenes Grundstück“, das nur eingeschränkt bebaubar ist. Diese Ausschreibung ist eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Cottbusverkehr GmbH behält sich vor, den Zuschlag nach wirtschaftlichen Kriterien und in Abhängigkeit vom Nutzungskonzept zu erteilen oder zu versagen. Bitte reichen Sie Ihre Kaufgebote bis zum 27.10.2012 bei Cottbusverkehr, Walther-Rathenau-Str. 38 in 03044 Cottbus ein.